für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landesku

Die ältesten Privilegien der Stadt Tulln

Von *Peter Csendes*

Während des ausgehenden 12. Jahrhunderts vollzogen sich in den österreichischen Städten jene bedeutsamen gesellschaftlichen Veränderungen, die sie erst von befestigten Siedlungsplätzen zu Städten im Rechtssinn werden ließen. So traten an die Seite der Stadtministerialität selbständig handelnde Bürgergemeinden, die sich in zunehmendem Maß zu behaupten wußten. Diese Emanzipationsschritte lassen sich infolge der Quellenlage nur in sehr unterschiedlicher Weise belegen. Für Wien, das allerdings eine Ausnahmestellung einnimmt, zeigen die Stadtrechtsprivilegien, wie der Stadtherr, der Herzog, versuchte – etwa bei der Aufnahme von Neubürgern –, seinen Einfluß zu wahren. Die traditionelle Möglichkeit der Machtausübung im Wege des Stadtrichters bestand dagegen weitgehend nur noch formal, da die Bürger bereits dieses Amt zu pachten vermochten.[1]) Die Aussage einer Urkunde ist freilich nur singulärer Ausdruck für Entwicklungsphasen, die wir erschließen, im einzelnen aber nicht belegen können, da selbst für Wien die Überlieferung nicht allzu günstig ist. So sind viele Privilegierungen allein durch indirekte Hinweise, nicht aber in ihrem Wortlaut bekannt. Ein geläufiges Beispiel ist das Recht, *ius*, der Bürger von Krems zu Wasser und zu Lande, das im Jahr 1200 den Zwettlern durch Leopold VI. verliehen wurde; es wird nicht näher erläutert und allein ein späterer Rückvermerk auf der Herzogsurkunde umschreibt den Inhalt.[2])

Wir können freilich davon ausgehen, daß es für die landesfürstlichen Städte und Märkte eine Rechtsbasis gab, die – auch in ihren spezifischen Abweichungen – allgemein bekannt war. Oskar von Mitis hat das in einleuchtender Weise so erklärt[3]), daß diese Satzungen offenbar auf den Landtaidingen als Weistümer vorgetragen wurden. So wußte man eben um die Rechte von Krems oder um das *ius fori*, das Recht des Marktes der landesfürstlichen Bürger[4]) Bescheid. Auch die Kenntnis der Friedensordnungen, auf die schon das Wiener Stadtrechtsprivileg von 1221 hinweist[5]), wurde so verbreitet.

---

[1]) Vgl. Peter Csendes, Das Wiener Stadtrechtsprivileg von 1221 (Wien/Köln/Graz 1987) 18.

[2]) BUB I 151: *Privilegium ducis Leupoldi ubi remittit burgensibus de Zwetel thelonea et ius vectigalis.* – Es ging also um Maut- und Zollrechte.

[3]) Oskar von Mitis, Niederösterreichische Stadtrechte im XIII. Jahrhundert. In: Jb LKNÖ NF 3 (1904) 230.

[4]) Dieses *ius fori* landesfürstlicher Bürger erwähnt Leopold VI. im Jahr 1208 in seinem Privileg für die Flandrischen Tuchfärber *(Flandrenses)* in Wien. – BUB II 207ff; FRA III/9 28ff.

[5]) Csendes (wie Anm. 1) 42.

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landesku
Kam es nun über dieses allgemeine Wissen hinaus zur Ausstellung umfassender Privilegien, so waren das – wie im Fall von Enns oder Wien – Kodifizierungen des geltenden materiellen Rechts des urbanen Gemeinwesens; es mochte sich zunehmend als vorteilhaft erweisen, umfangreiche Inhalte in schriftlicher Form dokumentiert zu besitzen. Die Gründe für solche Beurkundungen mochten in aktuellen Anlässen liegen. Dazu kamen selbstverständlich Einzelprivilegien, die bestimmten Sachkreisen oder Personengruppen galten.[6]) Beide Aspekte kommen in der Überlieferung der Stadt Tulln sehr gut zum Ausdruck und sollen daher im folgenden näher untersucht werden.

Tuln was des landes houptstat, so lautet die berühmte, um 1280 niedergeschriebene Bemerkung in Jans Enikels Fürstenbuch.[7]) Es sicher zulässig, daraus die vage Erinnerung an einen bedeutenden zentralen Ort[8]) in der alten Mark abzuleiten sowie auch, darin einen indirekten Hinweis auf eine während des letzten Drittels des 13. Jahrhunderts wirtschaftlich und politisch nicht unbedeutende Stadt zu sehen. Tulln hatte in nachrömischer Zeit von alters her als Befestigung an der Straße im Donautal und als Überfuhrort eine Rolle gespielt und ist unter diesem Aspekt schon unter Karl dem Großen belegt.[9]) Während des 11. Jahrhunderts, im Zuge der Ausweitung und Verdichtung der Kolonisation nach der Ungarnzeit, sind Reichsrechte in Tulln nachgewiesen und wird es als Taidingsort erwähnt.[10]) Aus dieser Periode scheint die Tradition von der „Hauptstadt" Tulln zu stammen. Im 12. Jahrhundert verlor die Stadt jedoch gegenüber Wien an Bedeutung, das von Heinrich II. Jasomirgott zur Residenz ausgebaut wurde, und litt zudem darunter, daß insbesondere nach der Gewinnung der Steiermark durch die Babenberger das Gebiet östlich des Wienerwalds mit Wiener Neustadt ökonomisch an Gewicht gewann. Daß Tulln in dieser Zeit keinen Niedergang erlebte, war der Lage an der Donau und der Partizipation am Donauhandel – nicht zuletzt wegen seiner Funktion als Mautstelle – zu verdanken. Auch die Tatsache, daß die Bauern des Hinterlandes im 13. Jahrhundert einen respektablen Wohlstand zu erreichen vermochten[11]), der unzweifelhaft im Gedeihen des lokalen Marktes in Tulln seinen Ausdruck fand, stärkte die Position der Stadt im weiteren Siedlungsverband. Das ergibt – neben dem Konnex zu der allgemeinen demographischen Aufwärtsbewegung in dieser Zeit – auch die Erklärung für das räumliche Wachs-

---

[6]) Siehe unten.

[7]) MGH Deutsche Chroniken III 599, v. 35. – Auch in der Chronik der 95 Herrschaften und bei Rudolf IV. läßt sich diese Tradition verfolgen; vgl. Karl Lechner, Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich = Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 23 (Wien-Köln-Graz 1976) 339, Anm. 32.

[8]) Über Qualifizierungskriterien für zentralörtliche Funktionen im Mittelalter vgl. Klaus Fehn, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern. Raumbindende Umlandbeziehungen im bayerisch-österreichischen Altsiedelland von der Spätlatènezeit bis zum Ende des Hochmittelalters (Wiesbaden 1970).

[9]) Vgl. zuletzt zusammenfassend Walter Pohl, Die Awarenkriege Karls des Großen 788–803 = Militärhistorische Schriftenreihe 61 (Wien 1988) bes. 19.

[10]) Vgl. Leopold Auer, Frühe Babenbergerpfalzen in Österreich. In: UH 44 (1973) 169, sowie Max Weltin, Die Urkunden des Archivs der nö Stände (5). In: NÖLA 7 (1983) 56f. – Siehe auch unten Anm. 37.

[11]) Literarisch findet diese Tatsache in den Liedern des Neidhart von Reuental einen bekannten Niederschlag.

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskun

tum Tulns, das mit der Entstehung des Hauptplatzes noch im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts einen Abschluß gefunden hat.[12]) Die traditionelle Funktion als Versammlungsort, die Lage und das wirtschaftliche Potential haben wohl gemeinsam dazu beigetragen, daß Tulln schließlich Mittelpunkt eines Landgerichts geworden ist.[13])

Als Begleiterscheinung dieser Entwicklung dürfen wir das Entstehen einer selbständig agierenden Bürgergemeinde annehmen, wenngleich wir diese *universitas civium*, soziales und rechtliches Kennzeichen des Bestehens städtischer Qualität einer Siedlung, in Tulln erst spät nachweisen können.[14]) Diese zunehmende Selbständigkeit äußerte sich im Auftreten städtischer Funktionäre, Geschworener oder *iurati*, die – unabhängig vom stadtherrlichen Richter – auch Aufgaben der Rechtswahrung innerhalb des Burgfrieds übernahmen, eine Tendenz, die wir in in nahezu allen Städten der Zeit in Österreich beobachten können.[15])

Eine erste zusammenfassende Niederschrift von Rechten und Freiheiten, welche die *universitas civium* in Tulln im Laufe von zwei bis drei Generationen zu erlangen vermochte, erfolgte allerdings erst in einer Stadtrechtsurkunde (T I) unter König Ottokar II., der durch die Person des Konrad von Tulln – vergleichbar mit Gozzo in Krems und Paltram vor dem Freithof in Wien[16]) – eine Nahbeziehung zu Stadt und Bürgerschaft hatte.

In diesem Privileg, von dem noch ausführlich zu sprechen sein wird, werden als älteste *iura, libertates et gratias* global solche erwähnt, die die Bürger seit den Zeiten der Herzoge Leopold [VI.] und Friedrich [II.] besaßen. Die diesbezügliche Formulierung in der Urkunde (T I) – *quod singulis et universis iuribus, libertatibus et graciis, tamen in terris, quam in aquis et extra muros quam intra muros* – erinnert an das Privileg Herzog Leopolds VI. für die Bürger von Zwettl aus dem Jahr 1200[17]), in welchem er ihnen *omne ius tam per terram quam per aquam* ..., wie es die landesfürstlichen Bürger von Krems besaßen, verlieh. Es ist gut denkbar, daß nicht allein mündliche Tradition – wie oben ausgeführt –, sondern eine verlorene Herzogsurkunde die Grundlage für diese Textpassage bildete.

Die älteste im Original erhaltene Urkunde für Tulln stammt von König Ottokar II. aus dem Jahr 1261.[18]) Es handelt sich dabei noch um keine Kodifizierung des materiellen Rechts der Stadt, sondern um ein Spezialprivileg. Es wendet sich

---

[12]) Der zeitliche Ansatz von Adalbert Klaar, Die Siedlungsformen der österreichischen Donaustädte. In: Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert (Linz 1963) 103f, ist sicherlich zutreffend.

[13]) Vgl. generell Max Weltin, Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte. In: Jb LKNÖ NF 42 (1976) bes. 298ff.

[14]) 1262 bestätigen Richter und *universitas civitatis* dem Kloster Zwettl einen Grunderwerb in der Stadt (Urkunde im Stiftsarchiv Zwettl; vgl. HONB II 79, D 302).

[15]) Vgl. Max Weltin, Die Laaer Briefsammlung = Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 21 (Wien/Graz/Köln 1975) 45ff, für Tulln bes. 63ff.

[16]) Vgl. Peter Csendes, König Ottokar II. Přemysl und die Stadt Wien. In: Jb LKNÖ NF 44/45 (1978/79) 150ff; Max Weltin, Kammergut und Territorium. In: MÖSTA 26 (1973) 22 u. 26ff.

[17]) Vgl. Anm. 2.

[18]) *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* 5/1 [CDB]. Bearb. Jindřich Šebánek–Sáša Dušková (Praha 1974) 414; *Elenchus fontium historiae urbanae* 3. Bearb. Willibald Katzinger (Leiden/New York/Köln 1992) 89.

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landesku
an die Tullner Schiffleute, die darin rechtlich mit anderen Berufskollegen, *alii naute nostri*, in Wien gleichgestellt werden.[19])

Kein landesfürstliches Privileg, jedoch ein für die Entwicklung der Stadt außerordentlich instruktives Dokument ist die Tullner Fleischhauerordnung von 1267.[20]) Es handelt sich dabei um eine Satzung, die von den Fleischhauern selbst ausgearbeitet und vom Stadtrichter sowie der *universitas civium* bewilligt und bekräftigt worden war. Der Richter als Repräsentant des Stadtherrn und die Bürgergemeinde, die noch durch keinen Funktionär vertreten wird, stehen hier als Autoritäten nebeneinander.

Ein weiteres Dokument, gleichfalls für eine Berufsgruppe, nämlich die Fischer, bestimmt, ist undatiert.[21]) Auf Befehl König Ottokars hatte Friedrich von Neulengbach die Rechte der Tullner Fischer in allen Gewässern zwischen Enns und March, mit Ausnahme sogenannter *panwazzer*, definiert und unter seinen Schutz gestellt. Der Truchseß Friedrich von Neulengbach gehörte zu den jenen *ministeriales Austrie*, die in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts de facto die Regierung in Österreich für Ottokar geführt haben[22]), er scheint auch Stadtministeriale von Tulln gewesen zu sein.[23]) Da in der gleich zu besprechenden Privilegierung Tullns durch König Ottokar ein entsprechender Passus über die Fischer aufscheint[24]), meinten Büttner und ihm folgend Petrin[25]), diese Beurkundung wäre eine Folge der Königsurkunde gewesen. Da Friedrich von Neulengbach darin jedoch lediglich von einem *testimonium* spricht, auf welches sich das Recht der Tullner Fischer begründe, scheint mir eher die umgekehrte Entwicklung sinnvoll. Demnach ließen sich die Fischer ihr traditionelles Recht durch Friedrich, der für den König handelnd auftrat, verbriefen, dies aber – wie andere ältere Privilegien – in die Zusammenstellung der Rechte der Stadt mit aufnehmen. Dazu würde auch passen, daß sich seit 1270 das Verhältnis Ottokars zu den *ministeriales Austrie* und auch zu Friedrich persönlich zunehmend verschlechterte[26]), eine Einbindung in königliche Maßnahmen somit an Wahrscheinlichkeit verliert.

Aus dem Jahr 1270 stammen nun zwei angebliche Königsurkunden für die Stadt Tulln, ausgestellt zu Wien, unter dem Datum des 27. Oktober 1270 (T I und T II).[27]) Die beiden Stücke, die heute im Niederösterreichischen Landesarchiv

---

[19]) [...] *omnia jura, libertates et conditiones* [...] *que habent in Wienna alii naute nostri.* – Katzinger (wie Anm. 18) interpretiert das, der allgemeinen Meinung folgend, als Gleichstellung mit den Wiener Schiffleuten, was jedoch der Text nicht unbedingt aussagt; wie Katzinger äußerten sich schon Anton Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tulln (2°Krems 1902) 103, sowie ihm folgend Otto Biack, Geschichte der Stadt Tulln (2°Tulln 1982) 351.

[20]) Vgl. dazu Anton Eggendorfer, Die Tullner Fleischhauerordnung von 1267. In: NÖLA 4 (1980) 12ff; der Text ebenda 23f.

[21]) Ediert von Rudolf Büttner, Die Ministerialen von Lengbach unter Ottokar und den ersten Habsburgern. In: Jb LKNÖ NF 44/45 (1978/79) 426; vgl. auch Silvia Petrin, Das Archiv der Tullner Fischerzeche. In: NÖLA 3 (1979) 29f.

[22]) Vgl. Büttner (wie Anm. 21) 415ff; Max Weltin, Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich. In: Jb LKNÖ NF 44/45 (1978/79) 176ff.

[23]) Büttner (wie Anm. 21) 415ff.

[24]) Art. 15; siehe unten Anm. 39.

[25]) Büttner (wie Anm. 21) 426; Petrin (wie Anm. 21) 30.

[26]) Büttner (wie Anm. 21) 417f; Weltin (wie Anm. 22) 197ff.

[27]) Einen vollständigen Abdruck, der allerdings nicht den angeblichen Originalen, sondern einer späteren Abschrift folgt, bietet Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte im XIII. und

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskur

verwahrt werden, sind keine Ausfertigungen der Kanzlei Ottokars. Šebánek, der Bearbeiter der Urkunden des Přemysliden, hat zurecht darauf hingewiesen, daß Empfängerausfertigungen bei Stadtrechtsprivilegien so außergewöhnlich wären, daß a priori Bedenken gegen die Echtheit angebracht seien.[28]) Dem ist einschränkend entgegenzuhalten, daß die formalen Teile, die in beiden Stücken wörtlich übereinstimmen, durchaus dem Kanzleidiktat entsprechen.[29])

Die Arenga greift ein im 13. Jahrhundert häufiges Thema auf, nämlich die Notwendigkeit der Ausstellung von Urkunden wegen der drohenden Gefahr des Vergessens, hier verbunden mit einer traditionellen Pflichtarenga.[30]) Der Topos von der Gefahr der *oblivio*, des Vergessens, scheint in zahlreichen zeitnahen Stücken auf und gehört in diesem Wortlaut auch zu einer Diktatgruppe, die Sáša Dušková einem Notar zuschreibt, den sie mit der Sigle P II 60 bezeichnet[31]) und der mit dem Protonotar Ulrich, Pfarrer von Wien, identisch sein könnte[32]), der in den Tullner Privilegien als Datar genannt wird. Die Corroboratio läßt sich gleichfalls diesem Diktat zuordnen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß das beschriebene Arengenmotiv auch bei anderen Notaren der Zeit, so etwa bei jenem von Ottokars engem Vertrauten Bischof Bruno von Olmütz, beobachtet werden kann.[33])

Da die Schrift von T I sonst nicht belegt ist, darf man – sofern keine inhaltlichen Probleme bestehen – annehmen, daß die Stadt Tulln einen Notar stellte, der nach Kanzleidiktat die Reinschrift besorgt hat. Da die Zeugenreihe einen *Prechtla scriba de Tulna* nennt, wäre es denkbar, in diesem den Mundator des Privilegs zu sehen.

Weltin, der sich mit dem Verhältnis der beiden Privilegien zueinander im Hinblick auf eventuelle Manipulationen als erster kritisch auseinandergesetzt hat[34]), konnte inhaltlich bei T I nichts Verdächtiges feststellen. Das Dokument behandelt folgende Gegenstände.[35])

XIV. Jahrhundert, Bd. 1 (Wien 1863) 464ff bzw. 467f; dem Original folgend Anton Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tulln (1°Krems 1874) 314ff (T I); Auszüge finden sich bei Gustav Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert (Innsbruck 1877) 19ff. bzw. 22ff, sowie im *Elenchus fontium historiae urbanae* (wie Anm. 18) 95ff. – Die hier verwendeten Siglen haben folgende Entsprechungen: T I = Lorenz B, Winter Nr. 9, CDB 1526+; T II = Lorenz A, Winter Nr. 8, CDB 1525+

[28]) Vgl. Weltin, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15) 64.

[29]) Dazu Sáša Dušková (als Mitautorin von Jindřich Šebánek), Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen. In: Archiv für Diplomatik 15 (1969) 298f.

[30]) Pflichtarengen betonen die Aufgaben, die sich aus dem hohen Amt des Herrschers – *regalis celsitudo ab omnipotenti deo tradita et concessa* – ergeben, so hier die Sorge für die Untertanen.

[31]) Dušková (wie Anm. 29).

[32]) Dušková (wie Anm. 29) 256ff u. 302f.

[33]) CDB 5/1 643.

[34]) Weltin, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15) 64ff. – Er bezeichnet T I und T II als P 1 und P 2.

[35]) Eine knappe Inhaltsangabe findet sich bei Karl Gutkas, Die mittelalterlichen Stadtrechte Niederösterreichs. In: Beiträge zur Stadtgeschichtsforschung = Veröffentlichungen des Kulturamtes der Stadt St. Pölten 2 (St. Pölten 1959) 62; eine, bis auf wenige Versehen, gute Übersetzung (von Dr. Karl Lanz, Tulln) bietet Otto Biack (wie Anm. 19) 238ff.

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landesku

[1] Ein Bürger, der über einen Besitz im Burgfried von wenigstens 30 Pfund verfügt oder einen entsprechenden Bürgen findet, soll vom Richter nicht gefangengesetzt werden, außer er wäre eines besonders schweren Verbrechens überführt.

[2] Würde ein Bewohner der Stadt willkürlich von den Leuten des Richters festgenommen, soll ihn dieser ungefesselt geeigneten Männern unter der Bedingung zur Haft übergeben, daß er sich vor dem Richter und den Bürgern verantwortet, außer in jenem Fall, der *inciht* genannt wird.[36])

[3] Wer sich vor Richter und Bürgern mit dem Zeugnis rechtschaffener Männer von der Klage der *inciht* löst, soll auch von keinem späteren Richter deshalb verfolgt werden.

[4] Der Richter soll montags und freitags dem Gericht vorsitzen.

[5] Die Rechte, die Käufer und Verkäufer an Samstagen besitzen, dürfen sie auch mittwochs wahrnehmen.

[6] Die Tullner geben nach altem Recht in Aschach 14 Pfennig an Schiffsmaut.

[7] Wer die Stadt rechtmäßig betritt oder verläßt, soll dabei nicht behindert werden.

[8] Keiner der Tullner Bürger darf wegen irgendeiner Schuld von einem Richter, Ritter oder Knecht für eine Zeitlang festgehalten werden.

[9] Jeder, der in Tulln auf einem Lehensgrund wohnt, soll nicht *colonus*, sondern *civis regius* genannt werden; er soll auch keine andere Steuer zahlen außer mit den anderen Bürgern an den König.[37])

---

[36]) Inzicht bedeutet Beschuldigung. Die Inzichtklage beruhte darauf, daß der Kläger allein auf der Basis bestimmter Verdachtsgründen, ohne die Klage näher begründen oder Beweise vorlegen zu müssen, ein Verfahren einleiten konnte. Der Beklagte konnte dem entgehen, indem er sich freiwillig dem Gericht stellte. – Vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [HRG] 2 (Berlin 1978) Sp. 413ff.

[37]) *colonus*, Grundholde, wird dem *civis*, Bürger, gegenübergestellt. Es kommt hier zum Ausdruck, daß in der Stadt behauste Bewohner von persönlicher Abhängigkeit frei sein sollten. Hier finden wir thematische Anklänge an Artikel 7 des Privilegs Kaiser Friedrichs II. für Wien von 1237 (FRA III/9 42). Bemerkenswert ist die Bezeichnung *civis regius*, königlicher Bürger, da Tulln, in Österreich gelegen, ja eine landesfürstlich herzogliche Stadt war und auch Ottokar in Diplomen für Bürger anderer Städte, dem Sprachgebrauch der Urkunden entsprechend, von *cives nostri* spricht. Zweifellos bestand somit mehr als nur eine konkrete Erinnerung an Reichsrechte (vgl. die Schenkung einer Königshufe außerhalb der befestigten Siedlung – *extra civitatem* – durch Heinrich II. an Passau von 1014, MGH DH.II. 317) und an eine Funktion der „Reichsburg" Tulln als „Vorort" des Reichs in der Mark – in jenem Sinn, wie es in habsburgischer Zeit Wien werden sollte (vgl. Peter Csendes, Des rîches houptstat in Osterrîch. In: Jb LKNÖ NF 53 [1987] 55ff.). Einen späten Hinweis auf die Ansprüche des Reichs, die natürlich *intra civitatem*, also im Bereich des ehemaligen römischen Lagers gelegen sein mußten, gibt eine passauische Aufzeichnung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die von einem Teil der Stadt berichtet *preter civitatis partem, que spectat ad imperium* (Die Passauer Urbare 1. Bearb. Adam Maidhof [Passau 1933] 219); es handelt sich dabei wohl um das Burgareal, auf dem später Rudolf I. das Dominikanerinnenkloster errichtete. Maidhof (wie oben) meint das auf die Zeit der Ächtung Friedrichs II. zurückzuführen zu können, doch läßt die Quellenlage keinen verbindlichen Schluß zu; vgl. auch Karl Lechner, Der Tullner Bezirk zur Babenbergerzeit. In: Heimatkalender des Bezirkes Tulln 1954, 55. – Der Begriff *civis regius* geht m.E. auf die Tullner selbst zurück, wobei sich wohl ihre Interessen mit jenen der ottokarischen Herrschaftsabsicht trafen. Dadurch betonte man die Unabhängigkeit von einem Stadtministerialen, was mit der Politik des Königs in dieser Zeit übereinstimmt, die durch eine Abkehr

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landesku

[10] Was zwei geschworene Bürger im Gericht, das Vogttaiding heißt[38]), an Recht sprechen, darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Gerichtsversammlung soll dreimal im Jahr an Montagen gehalten werden.

[11] Streitfälle über bürgerlichen Besitz innerhalb des Burgfrieds sollen vor Richter und Bürgern entschieden werden.

[12] Wenn ein Bürger an den königlichen Hof oder an die Landrichter appelliert, soll die jeweilige Entscheidung den Bürgern vorgelegt werden.

[13] Kein Bürger soll Grundbesitz oder andere Rechte innerhalb des Burgfrieds an jemanden veräußern, der nicht im Burgfried wohnt.

[14] Zwischen Martini und Georgi soll nur Wein aus bürgerlichen Weingärten in die Stadt eingeführt werden.

[15] Die Tullner Fischer dürfen unbehelligt in den Flüssen zwischen Enns und March fischen, die Bannwasser ausgenommen.[39])

[16] Kein Bürger darf sich einem anderen als Muntmann unterstellen.

[17] Nur die königliche und öffentliche Straße der Stadt darf zum Durchziehen benutzt werden, aber keine Nebenstraßen.

[18] Niemand soll in der Stadt vom Richter festgenommen werden, wenn nicht eine Klage gegen ihn läuft.

[19] Zwölf Geschworene sollen an Donnerstagen dem Gericht vorsitzen, das Burgtaiding heißt[40]), und irriges Handeln in der Stadt aufheben, gutes nach der Regel des Rechts unterstützen.

[20] Wenn ein Bürger einen Schuldner hat, der außerhalb des Burgfrieds wohnt und seine Schuld nicht zeitgerecht löst, soll dieser solange vom Richter festgehalten werden, bis er die Schuld tilgt.

Der Kontext wird durch eine, wie erwähnt, kanzleigemäße Corroboratio abgeschlossen. Es folgt die Zeugenreihe, die ebenfalls als einwandfrei anzusehen ist.[41])

---

vom Bündnis mit den Landherren bestimmt war; vgl. Weltin, Landesherr (wie Anm. 22) 176ff. Vgl. auch ders., Die Gedichte des sogenannten „Seifried Helbling" als Quelle für die Ständebildung in Österreich. In: Jb LKNÖ NF 50/51 (1984/85) 345f.

[38]) Die Funktion des Vogttaidings ist nicht deutlich zu erkennen. Winter, (wie Anm. 27) XVff, wollte die Aufgabe der beiden Bürger vornehmlich in der Rechtsweisung sehen (s. u.). Die Entstehung des Gerichts erklärt Winter (ebenda) an sich einleuchtend so, daß es sich ursprünglich um das Gericht des markgräflichen bzw. herzoglichen Vogtes, des späteren Stadtministerialen, in Tulln gehandelt hätte. Mit der Ausbildung eines Landgerichtssprengels Tulln – von dem sich in einem weiteren späteren Schritt das Stadtgericht emanzipieren sollte (siehe unten) – konzentrierte es sich wohl auf den traditionell überlieferten, für uns vorerst nicht näher definierbaren Rechtsbereich.

[39]) Die Parallelen zur Urkunde Friedrichs von Neulengbach (siehe oben) sind durch Unterstreichung gekennzeichnet: *Item fungentes arte piscatoria libertate fruuntur ea, ut piscari debeant a fluvio qui dicitur Anasum usque in Maram, exceptis aquis que in banno sunt constitute, nullo penitus prohibente.* – Diese Übereinstimmungen im Unterschied zur Neuformulierung im Rudolfinum sprechen wohl für die hier vorgeschlagene zeitliche Einreihung.

[40]) Im Burgtaiding können wir den Vorläufer des späteren Rats erkennen; in T II, das die Bezeichnung nicht mehr kennt, werden die Funktionen der *iurati* in diesem Sinn definiert. Basis dieser Versammlung ist zweifellos das *ius civile*, das die Rechtsstellung der Bürger umschreibt. Vgl. dazu HRG 1, Sp. 564f, u. Gerhard Köbler, Zur Entstehung des mittelalterlichen Stadtrechtes. In: ZRG GA 86 (1969) 177ff. Zur angeblich verbindlichen Zwölfzahl der *iurati* vgl. Weltin, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15) 64f, Anm. 316.

[41]) Auch die Zeugen aus dem Tullner Umkreis sind weitgehend auch anderwärtig zu belegen; vgl. die Hinweise bei Weltin, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15) 66f.

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskun
An Datierung und Aushändigungsformel schließt sich ein schriftgleicher Nachtrag an: *salvis tamen condicionibus et iuribus, que de iure dinoscuntur ad Tulnense iudicium pertinere.* Der inhaltliche Zusammenhang ist klar. Es sollte verdeutlicht werden, daß die Bestimmungen des Privilegs ausschließlich hinsichtlich des Stadtgerichtssprengels gelten sollten, der sich aus jenem des Landgerichts verselbständigt hatte.[42]) Die Form der Ergänzung freilich erweckt Bedenken.
Ein einfaches Versehen ist natürlich nicht auszuschließen, da man dem Notar sicher Schwierigkeiten mit dem Umgang einer Vorbehaltsklausel, wie sie in Herrscherurkunden üblich war[43]), konzedieren kann. Wahrscheinlicher aber erscheint es mir, daß nach den notwendigen entsprechenden Vorverhandlungen die Empfänger einen Text vorlegten, der aber erst nach Aufnahme dieses Zusatzes die Beglaubigung erhielt. Es sollte damit auch jeder Möglichkeit eines tatsächlichen oder behaupteten künftigen Mißverständnisses vorgebeugt werden.
Der Inhalt des Dokuments an sich ist unverdächtig, wie Weltin richtig festgestellt hat.[44]) Es galt, traditionelle, spezifische Rechtsgewohnheiten niederzuschreiben und Streitpunkte zwischen Bürgerschaft und Richter zu klären – in diesem Belang könnte auch das primäre Motiv für die Privilegierung gelegen sein.
Das zweite angebliche Ottokarianum (T II), das in Arenga, Narratio, Zeugenreihe (weitgehend) und Datierung mit T I übereinstimmt, bietet keine inhaltlichen Zusätze, die allein zwei gleichzeitige Urkunden rechtfertigen würden.[45]) Auch die andere, zeitlich jüngere Hand zeigt deutlich an, daß wir es mit einem späteren Stück zu tun haben. Da das Privileg zudem eine Passage aus dem Diplom Rudolfs I. für Tulln von 1276 (T III) enthält, ist eine Entstehung nach diesem Jahr eindeutig belegt.[46]) Wenden wir uns daher zunächst dem Rudolfinum zu.
Als König Rudolf 1276 im Krieg gegen Ottokar donauabwärts gegen Wien vorrückte, öffnete Tulln bereitwillig seine Tore.[47]) Die Belohnung für dieses Verhalten erfolgte in Form eines Stadtrechtsprivilegs[48]), das am 30. Oktober 1276 im Lager vor Wien von der königlichen Kanzlei ausgestellt wurde und in der Narratio darauf Bezug nimmt: *quod nos fidem puram et devocionem sinceram, quibus dilecti nostri cives Tullenses nos et Romani imperium prosecuntur, benignis intuentes considerantes quoque, quod iidem cives in primo felici nostro adventu ad agnicionem nostri nominis reverentissime venientes* Daher sähe sich Rudolf

---

[42]) Darauf weist insbesondere Weltin, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15) 72, hin.
[43]) Zur Vorbehaltsklausel vgl. Peter Csendes, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. = Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 151 (Wien 1981) 141f, mit Literaturhinweisen. Die Königsurkunde hat hier seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert – abgesehen von politischen Aspekten – eine Formaltradition entwickelt.
[44]) Weltin, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15) 64.
[45]) Man denke etwa an das Wiener Beispiel, wo allein der Umfang der Vorurkunden und der Ergänzungen 1278 die Ausstellung von zwei Dokumenten notwendig machte. Vgl. Rudolf Geyer, Die mittelalterlichen Stadtrechte Wiens. In: MIÖG 58 (1950) 591.
[46]) Darauf hat bereits Winter (wie Anm. 27) 28, Anm. 3, aufmerksam gemacht. Die Anklänge an einen Artikel des Wiener Rudolfinums von 1278, auf die Johann Adolph Tomaschek – Die beiden Handfesten König Rudolfs I. für die Stadt Wien. In: Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften 83 (1876) 329f – hinwies, sind so allgemein, daß daraus keine Anhaltspunkte für eine zeitliche Einordnung abgeleitet werden können.
[47]) MGH SS 9, *Continuatio Vindobonensis* 708.
[48]) T III. Original im NÖLA. – Abgedruckt bei Kerschbaumer (wie Anm. 19, 1°1874) 317ff, u. Winter (wie Anm. 27) 25ff (Auszug).

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landesku
verpflichtet, *privilegia, libertates, gratias atque iura* zu bestätigen, die Tulln *a imperatoribus et regibus Romanorum* sowie von den Herzogen Leopold VI. und Friedrich II. besaß. Besonders bemerkenswert ist die Berufung auf kaiserliche und königliche Begünstigungen. Zweifellos steht die Erinnerung an alte Reichsrechte dahinter[49]), an die Rudolf ganz bewußt anzuknüpfen gedachte. Das Berufen auf die beiden Babenberger entspricht dem Wortlaut von T I.
Das Ottokarianum diente über weite Abschnitte als Vorurkunde, wenngleich sich der Habsburger verständlicherweise nicht darauf bezieht.[50]) So stimmen die Artikel 1–9, 13 und 14 sowie 17 und 18 nahezu buchstabengetreu überein. Artikel 10 ist allein sprachlich erweitert, Artikel 11 um die betonte Feststellung ergänzt, daß bürgerlicher Besitz betroffen wäre. Artikel 12 hält fest, daß die Appellationsentscheidungen den Bürgern schriftlich vorzulegen wären. Artikel 15 über die Fischerei ist neu formuliert und erlaubt den Tullnern zwischen Enns und March in allen schiffbaren Flüssen zu fischen. Artikel 16 verbietet nun auch, jemanden als Muntmann anzunehmen. Artikel 19 ist durch einen Satz erweitert, der den an sich unklar formulierten Aufgaben des Burgtaidings durch Unterstreichen der Gültigkeit der dort gefällten Entscheidungen Gewicht verleihen soll. Artikel 20 von T I schließlich erfährt im Artikel 21 von T III eine Neugestaltung.
Zusätze zu T I enthalten die Artikel 20 sowie 22–26 des Rudolfinums.

[20] Der Richter soll Übeltäter gemäß den angeführten Standesunterschieden festhalten.
[22] Da Tulln unmittelbar zum Reich gehört, soll es künftig nur dem unterstehen, dem der König Österreich überantwortet und ihm nur so verpflichtet sein wie gegenüber dem Reich.[51])
[23] Juden, die in Tulln wohnen, dürfen nur einen Pfennig pro Schilling und Woche an Zins nehmen.[52])
[24] Wer als Bürger angenommen wird, muß seinen Möglichkeiten entsprechend innerhalb der Mauern eine Behausung erwerben.
[25] Der Richter darf von niemandem *enphahphenninge*[53]) erpressen.
[26] Alle Freiheiten, Rechte und Bedingungen, die Tulln zu den Zeiten der Herzoge Leopold und Friedrich gehabt hat, sollen Rechtskraft haben, als wären sie in die Königsurkunde inseriert, sofern dies mit Urkunden – *documentis legittimis* – bewiesen werden könne.

---

[49]) Siehe Anm. 47.
[50]) Auch in anderen Fällen ist das zu beobachten. Vgl. Csendes, König Ottokar II. (wie Anm. 16) 150f, u. ders., Die Wiener Neustädter Stadtrechtsfälschungen. In: Fälschungen im Mittelalter = Schriften der *Monumenta Germaniae Historica* 33/III (Hannover 1988) 644ff.
[51]) Hier wird sehr deutlich der Anspruch des Reichs auf Tulln zum Ausdruck gebracht; dieser liegt für den König natürlich unmittelbar in der Rechtslage begründet, nach der Österreich und Steiermark als heimgefallene Lehen galten – so nennt Rudolf in einem Diplom vom 19. Jänner 1277 auch die Bürger Judenburgs *cives nostri* (vgl. Csendes, houptstat [wie Anm. 37] 56). Dazu kommt aber ohne Zweifel die oben angesprochene Tradition, nach der sich die Tullner als *cives regii* bezeichneten.
[52]) Der Zinsfuß entspricht dem von Herzog Friedrich II. 1244 festgesetzen; BUB II 286, n. 430. – 1262 hatte Ottokar II. den Zinsfuß generell freigegeben; vgl. Klaus Lohrmann, Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich = Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B, Bd. 1 (Wien/Köln 1990) bes. 98, mit Literaturhinweisen.
[53]) Dieser Begriff ist nicht vollständig geklärt; vgl. aber Weltin, Laaer Briefsammmlung (wie Anm. 15) 66, Anm. 322.

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landesku
Der letzte Punkt läßt erkennen, daß Rudolf zwar bereit war, vorgelegte Urkunden zu bestätigen, ja inhaltlich zu erweitern, sich jedoch – ungeachtet der generalisierenden Einleitung – nicht gewillt zeigte, allein mündlichen Aussagen zu vertrauen.

Hier eröffnete sich ein Problem, das nicht allein Tulln betraf; auch andere Städte erfreuten sich bestimmter Rechte und Freiheiten, für die keine Urkunde beizubringen war. Mitis[54]) hat in ähnlichem Zusammenhang bereits auf das bekannte Privileg Albrechts I. von 1287 für Steyr hingewiesen, in welchem der Herzog die mündliche Überlieferung anerkannte.[55])

Diese offensichtliche Schwierigkeit, die aus dem letzten Artikel des Rudolfinum erwuchs, versuchten nun anscheinend die Bürger von Tulln durch die Herstellung des zweiten Ottokarianums zu lösen, das vorgab, am selben Tag wie T I ausgestellt worden zu sein.

Als Vorlage für die formalen Bestandteile diente T I. Denn eine Urkunde des Přemysliden verpflichtete, wie betont, einen Habsburger nicht unbedingt, mußte ihn daher auch nicht bewegen, eine besondere Überprüfung vorzunehmen. Aus dem ursprünglichen Text übernahm man daher zunächst die globale Bestätigung älterer Rechte, fügte aber daran den Passus *huiusmodi libertates seu gratias qualescumque iuxta iuratorum ac vicinorum civium, meliorum et seniorum, attestationem sub debito iuramenti factam auctoritate, presencium confirmantes robore perpetuo solidamur*. Somit wurde zugleich scheinbar bestätigt, was allein durch mündliche Aussage bekannt war. Daran schloß man mit der Begründung, daß man größere Sicherheit erreichen wolle, den Wortlaut von Artikel 26 des Rudolfinums. Damit hatte man sich über das Diplom des Habsburgers nicht hinweggesetzt, der eigenen, nichtschriftlichen Tradition aber zugleich scheinbare Rechtskraft verliehen.

Daran knüpfte man eine Sanctio, die sich an landesfürstliche Amtsträger (Richter, Offiziale, Mautner und Zöllner) richtet und diesen das strikte Befolgen der Verfügungen aufträgt, im Falle von Zuwiderhandeln exemplarische Bestrafung androht. Die dabei gebrauchten Formulierungen, die sich an den Text von Mandaten anlehnen[56]), entsprechen in keiner Weise den in der Kanzlei Ottokars üblichen. Vom Inhaltlichen her fällt auf, daß im Gegensatz zum Rudolfinum, wo von der *universitas civium*, die sich durch die Geschworenen artikuliert, sowie von den *concives* und *vicini* die Rede ist, nur noch *iurati* und *vicini* begegnen. Die *iurati* sind es nun aber auch, denen der zweite Teil des Stückes gilt.[57])

Zwölf Geschworene, *iurati*, soll es in Tulln geben, wie in anderen landesfürstlichen Städten, deren Aufgabe es wäre, *ad promovenda utilia et honesta ac eius contraria removenda* Sorge zu tragen. Hier lassen sich Zitate zu den ältesten österreichischen Stadtrechtsprivilegien von Enns und Wien – und damit zu den überregionalen Gemeinsamkeiten der stadtinternen Organisation – deutlich er-

---

[54]) Mitis (wie Anm. 3) 230f.

[55]) Die Urkunde bei Ernst von Schwind–Alphons Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter (Innsbruck 1895) 142ff, n. 74.

[56]) Zum Begriff des Mandats vgl. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, Register zur 2. und 3. Auflage von Hans Schulze (Berlin 1960).

[57]) Dieser Abschnitt wird durch *volumus et statuimus* deutlich als Neubeginn abgesetzt.

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landesku

kennen.[58]) Im weiteren wird angeordnet, daß die Geschworenen alle Verstöße gegen die Rechte der Stadt, die sie nicht selbst abstellen könnten, vor den Landesfürsten zu bringen hätten, ausgenommen die Rechte und Bedingungen, die dem Stadtgericht angehörten.

Sinn dieses Abschnittes ist zweifellos, dem traditionellen Burgtaiding, das in den echten Diplomen nur verschwommen umschrieben wird, eine moderne Form zu geben, die – an anderen Stadtrechten orientiert – der Zeit gemäß einem Rat entsprechen sollte. Zugleich hoffte man wohl, damit auch eine klare Trennung der Funktionen zwischen *iurati* und *iudex*, dessen Recht ausdrücklich ausgenommen wird[59]), herbeiführen zu können. Den Abschluß des Falsums bildet eine Corroboratio, die nun wieder dem Kanzleigebrauch der Zeit Ottokars entspricht. Datierung und Aushändigungsformel stimmen mit T I überein, die Zeugenreihe ist um lokale Persönlichkeiten ergänzt. Da nur hier der Schreiber Prechtla begegnet, wäre es denkbar, daß eine Tullner Urkunde von seiner Hand eine Vorlage für T II gebildet hat.

Die vornehmliche Intention dieses Stückes geht deutlich aus einer Übersetzung des frühen 14. Jahrhunderts hervor.[60]) Dort wird die Bedingung des Rudolfinums, daß jene Rechte und Freiheiten Geltung haben sollten, die *documentis legittimis* belegt werden konnten, einfach mit *als ganze chraft schol haben* übersetzt. Das läßt klar erkennen, daß man im Tulln um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert in dieser Angelegenheit überhaupt keine Zweifel an der eigenen Auffassung hegte.

Es bleibt die Frage, wann das Falsum hergestellt worden ist. Vom Schriftbefund her wird man das späte 13. Jahrhundert annehmen dürfen. Gehen wir davon aus, daß T II T I ersetzen sollte[61]), wofür zusätzlich sprechen könnte, daß man T II, nicht aber T III übersetzt hat, so bietet auch die Zeugenreihe keinen entscheidenden Anhaltspunkt. Sollten jedoch beide Dokumente nebeneinander präsentiert werden, wäre zu bedenken, daß Friedrich von Neulengbach erst nach 1296 gestorben ist; von den anderen adeligen Zeugen war freilich schon seit den späten achtziger Jahren keiner mehr am Leben.[62]) Letzte Sicherheit ist somit nicht zu gewinnen, doch läßt sich der zeitliche Ansatz des ausgehenden Jahrhunderts auch mit allen anderen Beobachtungen in Einklang bringen.

---

[58]) Enns: *Statuimus, ut sex ydonei cives iuramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent*; BUB I 252, n. 183. – Wien: *Denique statuimus, ut XXIIII civium, qui prudentiores in civitate inveniri poterunt, iuramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent*; FRA III/9 38. – Zur Zwölfzahl der *iurati* vgl. Weltin, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15) 64, Anm. 316.

[59]) [...] *salvis tamen iuribus et conditionibus, que de iure dinoscuntur ad nostrum in civitate Tulnensi iudicium pertinere.*

[60]) Auszugsweise gedruckt bei Winter (wie Anm. 27) 19ff.

[61]) Weltin, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15) 69, hat richtig darauf hingewiesen, daß T II ungeachtet der Siegelfäden kein Siegel getragen haben dürfte, T I dagegen schon. Man könnte vermuten, daß eine Übertragung durch den Hersteller des Falsums intentiert war, das Siegel von T I könnte damals zugrundegegangen sein.

[62]) Friedrich stand allerdings auch zu Rudolf I. und Albrecht in einem engeren Verhältnis, was verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zuließe; er starb vor dem 23. Mai 1297. – Zu Friedrich vgl. Büttner (wie Anm. 21) bes. 419ff.

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landesku
Man bemühte sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts allgemein, wie die Beispiele zeigen, beglaubigte Aufzeichnungen der lokalen Rechtsgewohnheiten zu erlangen. Wien war auf Grund seiner Sonderentwicklung diesbezüglich um eine Generation voraus, doch gerade die unruhigen Zeiten nach 1246 und die politischen und sozialen Veränderungen motivierten auch andere Städte, sich abzusichern. Es verwundert nicht, wenn diese Niederschriften neben aktuellen Fragen zunächst noch vieles an Traditionellem behandelten, in Wien war dies nicht anders gewesen. Die Tatsache, daß es sich bei dem Ottokarianum T I für Tulln um eine Empfängerausfertigung handelt, unterstreicht, daß die Initiative von der Stadt ausgegangen ist.

Da derartige Beurkundungen keine umfassenden Kodifizierungen darstellten und auch nicht regelmäßig „novelliert" wurden, hatte die parallel laufende mündliche Tradition weiterhin uneingeschränkte Bedeutung. Um hier im eigenen Interesse festeren Boden im alltäglichen Rechtsleben zu erlangen, behalfen sich etliche Städte mit Abschriften anderer Stadtrechtsprivilegien, die sie auf die eigenen Bedürfnisse zuschnitten[63]), oder eben mit der Herstellung formaler Fälschungen. In Tulln sah man sich veranlaßt, den zweiten Weg zu gehen, nachdem die herkömmliche Überlieferung allein unter den ersten Habsburgern nicht mehr als ausreichend empfunden wurde. Die Tullner Urkunden bieten uns daher ein ausgezeichnetes Beispiel für die entscheidenden Schritte in der Entwicklung des Stadtrechts in Österreich.

---

[63]) Hainburg und Marchegg, aber auch Wiener Neustadt bieten dafür gute Beispiele; vgl. Csendes, Wiener Neustadt (wie Anm. 50) 651, u. Weltin, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 15) 81f.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: 59

Autor(en)/Author(s): Csendes Peter

Artikel/Article: Die ältesten Privilegien der Stadt Tulln 55-66